



Bund der Tiroler Schützenkompanien

Der Landeskommandant

Brixner Str. 2, A-6020 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 66 10 · Fax 0512 / 58 17 67
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

INFORMATION DES LANDESKOMMANDANTEN

Mils, 28.05.2020

Sehr geehrter Herr Major, werter Herr Hauptmann, geschätzter Herr Obmann!

Ich darf Dir in diesem Schreiben eine weitere Zusammenfassung der laufenden Besprechungen und Informationen zu den aktuellen Verordnungen des Landes und des Bundes übermitteln.

Wie bereits in der Einleitung zum Mail mitgeteilt, bot die gestrige Sitzung im Großen Saal des Landhauses als erstes physisches Treffen nach dem Beginn der Krise für die Mitglieder des Traditionsforums die Gelegenheit sich über die Entwicklungen und Probleme der letzten Monate aus zu tauschen.

LH Platter und LR Tratter danken den Mitgliedern der Traditionsverbände für ihre Geduld und ihre Solidarität und bitten sie, Wege für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Lebens zu suchen und zu finden, die den derzeitigen Bestimmungen nicht widersprechen. Sie denken dabei an kleinere Veranstaltungen im dörflichen und städtischen Bereich. Für spezielle Mehrkosten können sie sich Förderungen des Landes vorstellen. LH Platter hat dafür als Finanzreferent des Landes Mittel zur Verfügung gestellt. Ich persönlich sehe die Probleme nicht bei Feldmessen oder Festakten im Freien (Abstandsregel), als vielmehr bei den doch recht rigiden Bestimmungen im Bereich der Verpflegung und Unterhaltung, unterliegen diese Bereiche doch den Bestimmungen für die Gastronomie.

Natürlich sind auch Feiern des Landes von den Veränderungen betroffen. Dies betrifft in unserem Fall auch das Fronleichnamfest und das Herz-Jesu-Fest. Ich dazu die Änderungen in der Rahmenordnung in der letzten Fassung und dabei den Punkt Fronleichnam zu beachten. In Absprache mit den Pfarrgemeinden können hier wieder verstärkte Mitfeiermöglichkeiten der Kompanien angedacht werden. Ich würde es als schönes Zeichen sehen, wenn die Kompanien diese Möglichkeit nutzen, um die Bedeutung der Feste auch für uns schützen zu demonstrieren.

Besonders freuen würden wir uns, speziell in diesem Krisenjahr, über eine starke Beteiligung der Schützenkompanien bei den Herz-Jesu-Feuern am Vorabend des Herz-Jesu-Sonntags. Setzen wir auch hier wichtige Zeichen für unser Land.

Im Folgenden darf ich nun aus einer von Dr. Martin Plunger und von Protokollchef Thomas Saurer heraus gegebenen Information für Traditionsverbände zitieren, die eine Zusammenfassung der letzten Veränderungen darstellt. Sie ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, endgültige Auslegungen obliegen dem Gesundheitsministerium und Veränderungen sind in bisherigen Rhythmus möglich.

1. Veranstaltungen allgemein (sind vor allem - geplante – Zusammenkünfte von Menschen)

Es gelten folgende Besucherhöchstzahlen:

Datum	Sitzplätze zugewiesen	Geschlossener Raum	Freiluft
ab 29. Mai bis 30. Juni	egal	100	100
ab 1. Juli bis 31. Juli	ja	250	500
	nein	100	100
ab 1. August	ja	500	750
	nein	100	100
ab 1. August mit Genehmigung Bezirksverwaltungsbehörde	ja	1000	1250

Regeln für Veranstaltungen OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

- + Maximal 100 Personen, auch über den 30. Juni hinaus.
- + Abstand > 1m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- + In geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen.

Regeln für VA MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

- + Abstand >1m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe (max. 4 Erwachsene und deren minderjährige Kinder oder alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben) angehören.
- + Wenn Ein-Meter-Abstand auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht eingehalten werden kann, müssen die seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freigehalten werden, sofern nicht andere Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- + Beim Betreten des Veranstaltungsortes in geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen.
- + Auf dem zugewiesenen Sitzplatz in geschlossenen Räumen muss der MNS nicht getragen werden. Die gilt nicht, wenn der 1-Meter-Abstand trotz Freilassen der seitlich befindlichen Sitzplätze nicht eingehalten werden kann und keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bedingungen für die (Sonder-)Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde

- + Es ist vom Veranstalter ein Präventionskonzept vorzulegen.
- + Neben dem PK müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde berücksichtigt werden:
 - Epidemiologische Lage im Einzugsgebiet, Kapazitäten der zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung

Regeln für alle VA (gleichgültig ob im geschlossenen Raum oder im Freien):

- + Für jede VA mit mehr als 100 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen, ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen: Regelung der Besuchersteuerung Hygienevorgaben, Verhalten bei Auftreten einer Infektion, Nutzung sanitäre Einrichtungen, Regelung für Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken.
- + Mitarbeiter sind in Besucherhöchstzahlen nicht einzurechnen
- + Es gelten die Bestimmungen für Gaststätten.

2. Fragen

- + Exerzieren? Ja, Höchstzahlen und Abstand, in Räumen MNS.
- + Ausrücken? Ja, Höchstzahlen, Abstand, in Räumen MNS, Ausrückende in Höchstzahl miteinrechnen (gilt nicht für religiöse VA, für die keine Teilnehmerbegrenzungen gelten).
- + Bergfeuer? Ja, 100, Abstand
- + Sitzungen? Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen: keine Beschränkungen
- + Vereinsabende: allg. Regeln für VA
- + Feste: Ja, unter oben angeführten Bedingungen: Bestimmungen für Gastronomie
Zeltfeste sind unter diesen >Bedingungen kaum möglich
- + Kantine: Bestimmungen Gastronomie, Vereinsabend ist VA, Mitglieder Besucher)

3. Religionsausübung

- + Abstand > 1m,
- + MNS in geschlossenen Räumen, nicht am Platz

Prozessionen

- + Abstand > 1m (gilt immer gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben).
- + Geeignete Schutzmaßnahmen
- + Schützenkompanie? Ja, Pkt 3, je nachdem ob in der Kirche oder im Freien, Abstand.

4. Sportwesen/Schießstände

- + Sportliches Schießen: Abstand, in geschlossenen Schießstätten MNS, beim Schießen Abstand > 2m. Preisverteilung: kurzfristige Unterschreitung.

Ich danke Dr. Plunger und Mjr. Saurer für die Bemühungen, noch ofenwarme Verordnungen für uns zu durchforsten und auf ihre Anwendbarkeit zu überprüfen. Eventuelle Fehler meinerseits darf ich bitten zu entschuldigen. Sie werden dem Druck der Aussendung noch vor Pfingsten geschuldet sein.

Ich selbst darf mich Mitte Juni kurz vor der Kommandoübergabe noch einmal mit einem Abschiedsbrief bei allen Mitgliedern der BV melden. Bis dahin wünsche ich viel Gesundheit und Zuversicht.

Mjr. Mag. Fritz Tiefenthaler
Landeskommandant

